

Geschäftsordnung

Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen* und junge Frauen* Sachsen-Anhalt

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Mädchen* und junge Frauen* Sachsen-Anhalt ist eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Als Fachgremium vertritt sie landesweit die Interessen von Mädchen* und jungen Frauen*. Die LAG setzt sich für die strukturelle Verankerung der Mädchen*arbeit und eine geschlechtsbezogene Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ein.

Die LAG wirkt darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

§ 1 Ziele

Die Landesarbeitsgemeinschaft setzt sich gemäß § 9 Abs. 3 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) dafür ein, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen, sowie transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.

Ziel der LAG ist es, aktuelle Probleme und Tendenzen im Bereich der Mädchen*arbeit und Mädchen*politik zu thematisieren sowie die partnerschaftliche, fachliche Zusammenarbeit von öffentlichen und anerkannten freien Trägern, von Maßnahmeträgern und sonstigen Institutionen, die sich für die Belange von Mädchen* und jungen Frauen* einsetzen, zu unterstützen. Dabei geht es insbesondere darum, bestehende Informationsdefizite zwischen öffentlichen Trägern und freien Trägern und Einrichtungen auf Landesebene sowie im kommunalen Bereich abzubauen, geplante Maßnahmen aufeinander abzustimmen und eine Vernetzung der Mädchen*arbeit zu befördern.

§ 2 Aufgaben

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Eintreten für eine Verankerung der geschlechtsspezifischen Arbeit in den Strukturen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Mädchen* und jungen Frauen*;
- Mitwirkung an der Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung landesrechtlicher Vorgaben zur Mädchen*arbeit und Mädchen*politik;
- Eintreten für eine geschlechtergerechte Jugendhilfeplanung auf kommunaler und Landesebene unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Mädchen* und jungen Frauen*;
- Koordinierung und Abstimmung geplanter Maßnahmen zur Mädchen*arbeit;
- Einfordern einer qualitativen und quantitativen Bestandsaufnahme zur Situation von Mädchen* und jungen Frauen*;
- Vertreten mädchen*politischer Interessen durch eine gezielte Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit;

- Erarbeitung von Empfehlungen für die Fortbildung von Fachkräften der Mädchen*arbeit;
- Mitwirkung in bundesweiten Fachgremien der Mädchen*arbeit.

§ 3 Mitgliedschaft und Organisationsform

(1) Die LAG ist ein freiwilliger Zusammenschluss gleichberechtigter öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie von Trägern geförderter Maßnahmen und Institutionen des Landes ohne eigene Entscheidungsrechte. Sie ist als Fachgremium beratend und koordinierend tätig. Sie hat keine Kontroll- oder Mitwirkungsrechte bei der Durchführung von Aufgaben durch die öffentlichen und freien Träger.

(2) Mitglieder der LAG sind:

a) die ständigen Mitglieder,

- die für die Mädchen*arbeit und Mädchen*politik zuständige Abteilung des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt
- das Bildungsministerium des Landes Sachsen-Anhalt
- das Landesjugendamt des Landes Sachsen-Anhalt
- das Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V.
- der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
- die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- u.a.

b) weitere Mitglieder:

- anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Träger geförderter Maßnahmen
- Vertreter*innen von Fach-Arbeitsgruppen, Netzwerken und Behörden, die im Land Sachsen-Anhalt tätig sind und die Interessen von Mädchen* und jungen Frauen* vertreten
- selbstorganisierte Zusammenschlüsse (§ 78, § 4a Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

c) Expert*innen als Einzelpersonen

d) Gastmitglieder

Die Mitglieder nach Buchstabe a) und b) sind stimmberechtigt.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG zu stellen. Über den Aufnahmeantrag nach Abs. 2b bis 2d entscheiden die in der Sitzung anwesenden Mitgliedsvertreter*innen mit einfacher Mehrheit.

(4) Für jedes Mitglied ist eine Mitgliedsvertreter*in zu benennen. Darüber hinaus soll für jede Mitgliedsvertreter*in ein*e Stellvertreter*in benannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen sowie zur Mitarbeit an den Zielen und Aufgaben der LAG. Sie endet mit schriftlicher Austrittserklärung oder Auflösung der entsendenden Stelle bzw. des entsendenden Trägers.

Mitglieder können bei Verstoß gegen die Geschäftsordnung oder sonstiges die LAG schädigendes Verhalten durch Beschluss aus der LAG ausgeschlossen werden.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Die LAG tritt mindestens dreimal im Jahr, bei Bedarf auch öfter, zusammen. Sie wird durch die Geschäftsstelle der LAG mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitglieder der LAG bringen eigenständig Themenvorschläge für die jeweiligen Sitzungen ein.

(3) Die Themenvorschläge, welche nicht in der vorhergehenden Sitzung berücksichtigt wurden, werden nach Absprache in der LAG mit in die nächste Sitzung übernommen, wenn ihre Behandlung noch gewünscht wird.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(5) Die Geschäftsführung wird durch das Landesjugendamt sichergestellt.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören:

- der Versand der Einladungen und Sitzungsprotokolle sowie von Informationsmaterialien der LAG und für die LAG-Mitglieder;
- der Schriftverkehr mit Institutionen im Auftrag der LAG

Die inhaltliche Koordination wird durch eine benannte Mitgliedsvertreter*innen wahrgenommen.

(6) Die LAG wird in der Öffentlichkeit durch mindestens eine Sprecherin* vertreten. Zu ihren Aufgaben gehört die Vertretung der LAG in der Öffentlichkeit, in anderen Gremien und in der Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchen*politik.

Sprecherinnen* werden auf ihren Wunsch jeweils für 1 oder 2 Jahre gewählt. Sie sollen nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Wahl einer neuen Sprecherin* im Amt bleiben. Wiederwahlen sind möglich. Nachwahlen nicht besetzter Positionen sind ebenfalls möglich. Sie gelten für die Dauer der laufenden Wahlzeit.

Die vorliegende, aktualisierte Geschäftsordnung wurde in der Sitzung der LAG Mädchen* und junge Frauen* Sachsen-Anhalt vom 01. November 2023 beschlossen.